

1. Die gesundheitliche Beeinträchtigung für Anwohner an WKA, bes. durch Infraschall

Wie soll, angesichts der unklaren bzw. fehlenden Datenlage, die körperliche Unversehrtheit der Anwohner von WKA garantiert werden und wie können ohne gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu gesundheitlichen Risiken zum jetzigen Zeitpunkt Entscheidungen für mögliche Standorte von WKA getroffen werden?

Windkraftanlagen liefern keinen wesentlichen Beitrag zum Vorkommen von Infraschall in der Umwelt; die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwellen. Es existieren keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die vermuten lassen, dass von Infraschall in diesem Pegelbereich schädliche Wirkungen ausgehen. Windkraftanlagen strahlen ein breites Spektrum von Schallemissionen ab, neben Schall im hörbaren Frequenzbereich zählt hierzu auch für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare niederfrequenter Infraschall hinzu. Verglichen mit anderen künstlichen Quellen wie Autos oder Flugzeugen geben Windkraftanlagen nur geringe Mengen Infraschall ab. Infraschall entsteht vor allem bei bestimmten Bautypen von Windkraftanlagen. Diese Bautypen werden deshalb bereits seit einigen Jahren nicht mehr errichtet. Moderne Anlagen erzeugen nur noch äußerst wenig Infraschall, der bei Einhaltung der nach TA Lärm (s.u.) vorgegebenen Abständen zur Wohnbebauung nicht mehr wahrnehmbar ist. Bei PKWs liegen beispielsweise die gemessenen Infraschall-Pegel im Innenraum um mehrere Größenordnungen über den an Windkraftanlagen gemessenen Werten. Gerade bei höheren Windgeschwindigkeiten entsteht mehr Infraschall durch Verwirbelungen an Häusern und Bäumen als durch Windkraftanlagen. Für Befürchtungen, dass von Infraschall Gesundheitsgefahren ausgehen, gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Belege. In der öffentlichen und medialen Debatte werden verschiedene Krankheitsbilder wie „Wind Turbine Syndrome“, „Vibro Acoustic Disease“ oder „Visceral Vibratory Vestibular Disturbance“ benutzt, von denen aber keines wissenschaftlich bzw. diagnostisch anerkannt oder belegt ist.

Die Auswirkungen von potenziell gesundheitlich belastendem Lärm von WKA auf die Bürgerinnen und Bürger werden bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Genehmigungsanträge berücksichtigt. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m müssen demnach nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt werden. Dazu wird die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) als Verwaltungsvorschrift zum BImSchG angewendet. Die TA Lärm beurteilt Geräuschemissionen auf Basis physikalisch objektiv beschreibbarer Wirkungen und Messungen am Immissionsort. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist im Genehmigungsverfahren durch Vorlage einer Immissionsprognose (Schallgutachten) nachzuweisen. Neben den Geräuschen der Windenergieanlagen ist dabei auch die Vorbelastung am geplanten Standort zu berücksichtigen, d.h. die Geräusche anderer bereits bestehender gewerblicher und industrieller Quellen. Es können als Ergebnis der Prüfung ggf. höhere Abstanderfordernisse und / oder Auflagen zu einem schallreduzierten Betrieb vorgegeben werden. Allerdings kann die von einzelnen Personen tatsächlich empfundene Belästigung durch Geräusche/Schallwellen von vielschichtigen subjektiven Einflüssen (z.B. individuelle Empfindlichkeit, Einstellung zur Geräuschursache) bestimmt wird, die physikalisch nicht zu erfassen sind. Dies gilt aber ebenso bei anderen Schallquellen.

Die Landesregierung plant zudem, ein Messprogramm an hohen WKA durchzuführen. Der Untersuchungsumfang für die angestrebten akustischen Untersuchungen wird derzeit noch

erarbeitet. Die Auftragsvergabe ist für Sommer 2016 geplant. In der akustischen Untersuchung sollen auch Aussagen zu tieffrequenten Geräuschen und Infraschall getroffen werden. Die Untersuchungen sollen Ende des Jahres abgeschlossen sein. Es sollen Emissionsmessungen im Nahbereich von WKA und gleichzeitig Immissionsmessungen in verschiedenen Abständen durchgeführt werden. Es sollen an unterschiedlichen Standorten verschiedene WKA-Typen mit unterschiedlicher Nabenhöhe und unterschiedlichem Rotordurchmesser untersucht werden.

2. Artenschutz, insbesondere Großvögel

Welche Vogelarten bzw. Tierarten sollen bei der Festlegung von Vorrangflächen für WKA berücksichtigt werden und wie groß sollte der Schutzradius sein?

Warum wurde der Tabubereich zum Abwägungsbereich heruntergestuft?

Im aktuellen Runderlass der Staatskanzlei zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III sind folgende Tabu-Kriterien im Zusammenhang mit Vögeln und anderen Tierarten vorgesehen. Es ist also mitzuteilen so, dass alle Kriterien zu Abwägungskriterien heruntergestuft wurden:

- Naturschutzgebiete
- Gebiete, bei denen das Verfahren zur Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet läuft
- Schutzstreifen an Gewässern
- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer + 300m
- Gesetzlich geschützte Biotop
- 100 m Abstand zu Waldflächen/ Wäldern
- Landschaftsschutzgebiete, sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind
- EU-Vogelschutzgebiete + 300m
- Dichtezentren für Seeadlervorkommen
- Bedeutende Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse) und Schwäne
- Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben + 1 km
- Wiesenvogel-Brutgebiete
- Bedeutende Vogelflugkorridore
- Wichtige Schlafgewässer von Kranichen +3 km
- Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiete
- Helgoland
- Wintermassenquartiere für Fledermäuse (mehr als 1000 Tiere) +3 km
- FFH-/ Natura-2000-Gebiete + 300m

Als Abwägungskriterien gelten:

- Wichtige Verbundsachsen zwischen Biotopen und Schutzgebieten
- Räumliche Konzentration von kleinen und Kleinst-Biotopen
- Hauptachsen des regionalen Vogelzugs
- Potentielle Beeinträchtigungsgebiete im 3 km Radius um Seeadlerhorste und um Schwarzstorchhorste; (+ 3km weiterer Prüfungsbereich)
- 1 km Radius um Weißstorchhorste (+ 1 km weiterer Prüfungsbereich)
- 1,5 km Radius um nachgewiesene Rotmilanhorste (+2,5km weiterer Prüfungsbereich)

Der aktuelle Erlass stellt nur einen Zwischenstand im Prozess der Teilfortschreibung der Regionalpläne dar. Durch das laufende Verfahren (vgl. Antwort zu Frage 6) können sich weitere Änderungen ergeben.

3. Umgebungsschutzbereiche um ausgewählte Kulturdenkmäler

Welche Aspekte des Denkmalschutzes und der optischen Beeinträchtigung werden bei der Bewertung von Vorrangflächen für WKA berücksichtigt und welche halten Sie für richtig?

Warum wird die Stadt Mölln in der Sichtachse zur Alt- und Kurstadt so stark belastet?

Warum wurden keine Höhenlinien in den Vorrangflächen beachtet?

Im aktuellen Runderlass der Staatskanzlei zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (29.04.2016) werden folgende Aspekte des Denkmalschutzes und der optischen Beeinträchtigung berücksichtigt:

Als Tabu-Kriterium:

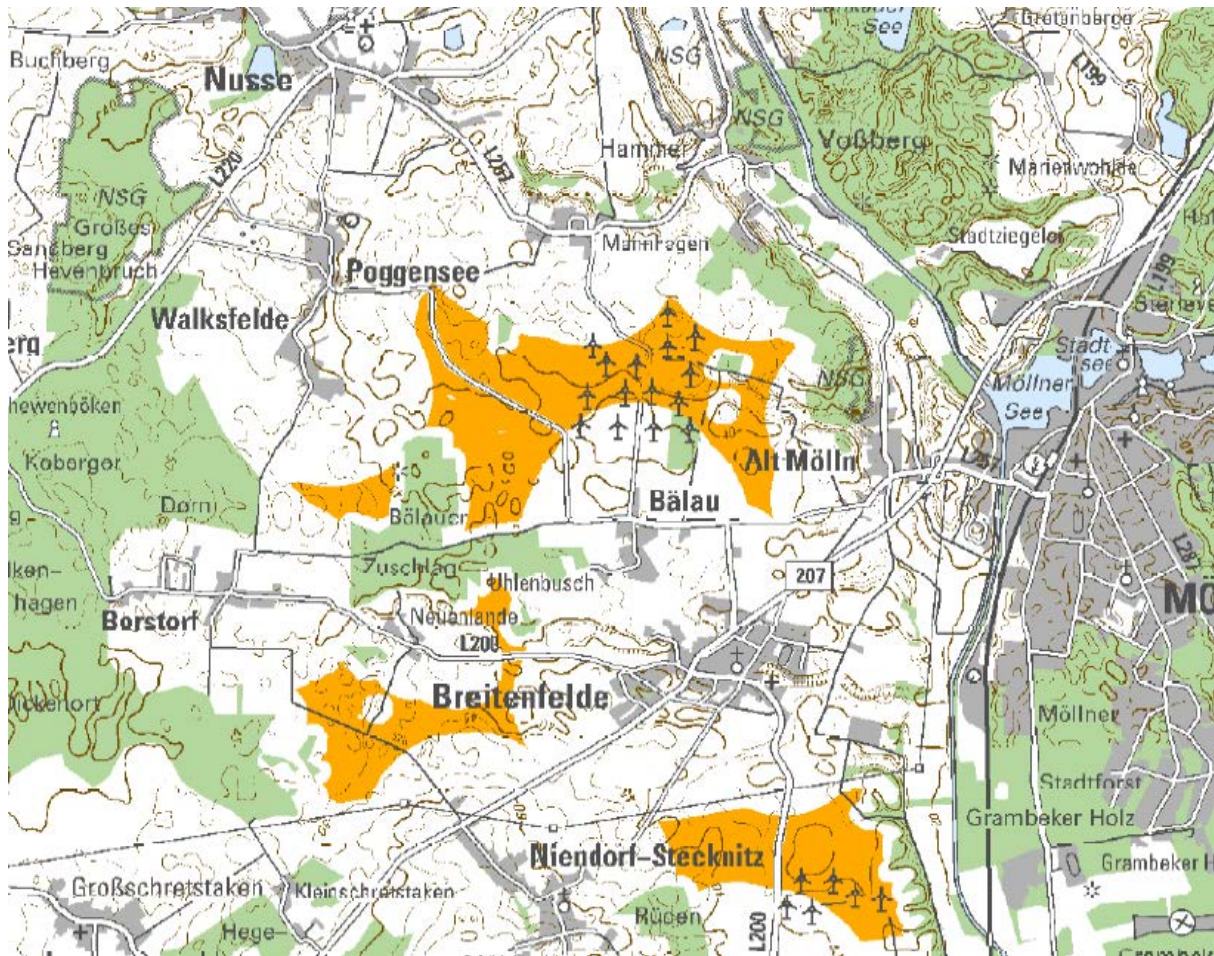
- 5 km Abstand zum Danewerk (vorgesehenes Weltkulturerbe)

Als abzuwägende Kriterien:

- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung
- Umzingelungswirkung bzw. Riegelbildung durch Windkraftanlagen
- 800m um raumwirksame geschützte Kulturdenkmale (z.B. Kirchen mit Türmen)
- 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden
- 5 km um für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder
- Zusätzlich sind ggf. einzelfallbezogene Kriterien möglich, die nicht bereits abgedeckt sind

Der aktuelle Erlass stellt nur einen Zwischenstand im Prozess der Teilfortschreibung der Regionalpläne dar. Durch das laufende Verfahren (vgl. Antwort zu Frage 6) können sich weitere Änderungen ergeben.

Die derzeit in den Karten zu den Abwägungsbereichen angegebenen Flächen – so auch in der Umgebung der Stadt Mölln – beziehen sich auf die verbleibenden Flächen nach Abzug der Tabu-Kriterien. Auf diese werden zusätzlich noch die Abwägungskriterien (s.o.) angelegt. Daher kann es noch zu noch zu einer weiteren Eingrenzung der Gebiete kommen.



4. Überproportionale Belastung unserer Bevölkerung

„Wenige profitieren, viele verlieren“ oder „wenige verdienen, viele bezahlen“ ist ein Statement, das bei besorgten Anwohnern um WKA häufig zu vernehmen ist. Neben der Sorge um gesundheitliche Risiken sehen viele Anwohner in der unmittelbaren Umgebung von WKA die Gefahr, dass der Wert ihrer Immobilie fallen wird oder die Windkraftbetreiber hohe Gewinne einfahren, die Bürger aber die Zeche bezahlen. Wie begegnen Sie dieser Besorgnis?

Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage am jeweiligen Ort. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Entwicklungen wie die aktuell niedrigen Zinsen auf dem Kreditmarkt und der demografische Wandel im Ländlichen Raum haben erheblich größere Wirkungen auf die Immobilienpreise.

Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Nur unmittelbar nach Errichtung der Anlage(n) kam es zu einem leichten Absinken der Grundstückspreise, die sich jedoch nach kurzer Zeit normalisierten und am Ende sogar erhöhten.¹ Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen zur Immobili-

¹ Vgl. u.a. www.rohmert-medien.de/wp-content/uploads/2014/05/Der-Immobilienbrief-Nr-321.pdf

enpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen.²

Langfristig trägt die Windenergie zudem dazu bei, die Energieversorgung auch in Zukunft zu bezahlbaren Preisen sicherzustellen. Zwar müssen für die Energiewende kurz- bis mittelfristig höhere Aufwendungen getätigt werden, wie für die Versorgung mit Energien aus fossilen Rohstoffen oder aus Atomkraft. Langfristig werden die steigenden Preise fossiler Energieträger sowie die Kosten aus Rückbau der AKWs und Lagerung des radioaktiven Abfalles auch die Preise für diese Formen der Energieversorgung steigen lassen – von den Folgen für Klima und Umwelt abgesehen.

Zudem ermöglicht der relativ kostengünstige Bau und Betrieb von Windkraftanlagen (im Vergleich z.B. mit konventionellen Kraftwerken) eine Dezentralisierung der Energieversorgung durch viele kleine Versorger anstelle weniger „Energieriesen“. Bei einer Fortsetzung der bisherigen Energieversorgung aus Kohle und Atomkraft verblieben die Gewinne weiterhin bei wenigen Großkonzernen. Dadurch steigt mit dem Ausbau der Windkraft auch die Zahl derjenigen, die von der Energiewende profitieren können. Projekte wie Bürgerwindparks ermöglichen auch privaten Anlegern eine Beteiligung. Dies sorgt daneben für Wertschöpfung aus der Energieversorgung in der Region, anstelle wenige Standorte zu bevorzugen.

5. Forcierter Ausbau WKA

Warum muss der Ausbau der WKA in so großer Eile forciert werden, zumal die nicht benötigte Strommenge nicht gespeichert oder transportiert werden kann?

Warum muss überhaupt eine Nord-Südtrasse für den Stromtransport gebaut werden?

Schleswig-Holstein nimmt bei der Energiewende eine Schlüsselrolle ein. Nirgendwo anders in Deutschland lassen sich vergleichbar gute Bedingungen für Energieerzeugung durch Windkraft finden. Um die Energiewende für ganz Deutschland umsetzen zu können, ist es notwendig, dass Schleswig-Holstein deutlich mehr als den Eigenbedarf an Energie durch Windkraft bereitstellt. Gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern sowie den Offshore-Anlagen kann so ein bedeutender Anteil an der Erzeugung erneuerbarer Energien beigetragen werden. Da jedoch wichtige Großverbraucher in den städtischen Zentren und im Süden und Westen Deutschlands zu finden sind, muss eine sichere Übertragung der Energie zu den Verbrauchern gewährleistet werden. Das bisherige Stromnetz ist jedoch nicht auf die überregionale Übertragung großer Strommengen von Nord nach Süd ausgerichtet, weshalb entsprechende Anpassungen notwendig sind. Nur so kann auch in Gebieten mit hohem Energieverbrauch (z.B. Industrieregionen) die Energieversorgung bei gleichzeitigem Rückbau von AKWs und Reduzierung des Anteils der Kohlekraft sichergestellt werden. (vgl. auch Antwort zu Frage 7)

6. Planungshoheit der Gemeinden

Warum wird bei dem Thema Windenergie die Planungshoheit der Gemeinden und

² Stadt Aachen (2011): Hat der Windpark ‚Vetschauer Berg‘ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach?
www.aachen.de/de/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/verfahren/m_9_fnp/windenergie_117/windenergie_dokumente/Untersuchung_Anlage_Bodenpreise.pdf

*eine direkte Bürgerbeteiligung seitens der Politik nicht befürwortet?
Warum finden die Beschlüsse von Gemeindevertretungen oder Bürgerentscheide
im weiteren Planungsverfahren keine Berücksichtigung?*

Bis Januar 2015 war es gängige Praxis der Landesplanung, Entscheidungen von Gemeinden, die der Ausweisung von Windenergieeignungsflächen – sei es durch die Gemeindevertretung oder einen Bürgerentscheid – als Ausschlusskriterium zu bewerten und die entsprechenden Flächen nicht auszuweisen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig entschied jedoch im Januar 2015, dass dies nicht zulässig ist. Stattdessen müssen kommunale Stellungnahmen wie alle anderen Interessen gegeneinander abgewogen werden. Der (bundes-)rechtliche Rahmen und das Urteil des OVG lassen für die Landesplanung entsprechend keine Möglichkeit mehr zu, kommunale Entscheidungen als Ausschlusskriterium aufzunehmen.

In dem Urteil heißt es: „Die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids sind keine maßgeblichen Belange für die regionalplanerische Abwägung. Abwägungserhebliche Belange können nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG [Raumordnungsgesetz] als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleit-sätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.“

Dieser Umstand ist weder durch die SPD, die SPD-Landtagsfraktion oder von Seiten der Landesregierung politisch gewollt. Aus unserer Sicht sollten Bürgerentscheide und Beschlüsse der Gemeindevertretungen weiterhin Berücksichtigung finden. So müssen kommunale Belange bei im Einzelfall weiterhin notwendigen Interessens-Abwägungen nach wie vor eine wichtige Rolle spielen. Ob eine Wiederaufnahme kommunaler Stellungnahmen in den Katalog der Tabu-Kriterien jedoch nach dem Urteil des OVG noch rechtlich möglich ist, wird derzeit durch die Landesplanung geprüft.

Die Landesregierung setzt unabhängig von dieser Frage im gesamten Verfahren auf eine breite Bürgerbeteiligung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Seit dem OVG-Urteil haben vier breit angelegte Windenergie-Gipfel stattgefunden, die auch in den Medien entsprechenden Niederschlag gefunden haben. Zudem haben zahlreiche Gesprächsrunden der Landesregierung mit Vertretern von Bürgerinitiativen, Verbänden und Politik stattgefunden. Dabei wurde neben dem weiteren Verfahren zur Aufstellung der neuen Regionalpläne auch stets die Frage in den Mittelpunkt gestellt, wie die Akzeptanz der Energiewende durch Bürgerbeteiligung erhalten werden kann. So wurde mit der frühzeitigen Veröffentlichung der Karten der Abwägungsbereiche sehr schnell Transparenz geschaffen. Ein wichtiger Teil des Dialoges sind außerdem regionale Informations- und Diskussionsveranstaltungen. Dieses Angebot wurde von rund 3000 Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen.

Nach Aufstellung der Entwürfe werden diese bei den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden ausgelegt sowie im Internet veröffentlicht. Die Auslegung wird rechtzeitig angekündigt. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat dann die Möglichkeit, sich durch eine Stellungnahme einzubringen. Alle relevanten Sachbelange werden dann in die Abwägung mit einbezogen. Ebenso wird eine vertiefte Prüfung von Bekundungen betroffener Gemeinden, die im Rahmen von Gemeindevertreterbeschlüssen und Bürgerentscheiden entstanden sind, erfolgen. Damit wird ein Maß an Bürgerbeteiligung erreicht, das es in dieser Form im Bereich der Landesplanung noch nicht gegeben hat.

7. Umstrittene Abstandregeln

Welche Abstandsflächen zur Wohnbebauung werden angesichts der zunehmenden Größe von WKA für akzeptabel gehalten und warum kommt die Landesregierung von Schleswig Holstein zu anderen Abständen als andere Bundesländer wie Bayern und Sachsen?

Der zwingende Abstand einer WKA zur Wohnbebauung ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm, dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem aus dem Baurecht abgeleiteten Rücksichtnahmegebot. Daraus ergeben sich folgende Werte:

- Abstand zu Splittersiedlungen/Einzelbebauung: 150m
- Abstand zu Siedlungsbereichen: 250m
- Mindestens jedoch die dreifache Höhe der Windkraftanlage

Mit den von der Landesregierung beabsichtigten Werten von 800m (Siedlungsbereiche) und 400m (Splittersiedlungen/Einzelhäuser) geht die Landesplanung deutlich über die bisher geltenden Werte hinaus. In der Teilfortschreibung von 2012 waren noch Abstandswerte von 500m bzw. 300m vorgesehen. Damit kommt die Landesplanung den Wünschen vieler Bürgerinnen und Bürger entgegen, die größere Abstände zur Wohnbebauung fordern. Forderungen, die über diese Werte hinausgehen, sind jedoch unrealistisch. Dadurch würden die verbleibenden Flächen für Windkraftanlagen so stark eingeengt, dass ein weiterer Ausbau nicht möglich ist. Durch seine geografische Lage kann Schleswig-Holstein einen bedeutenden Anteil zum Anteil der erneuerbaren Energien beitragen. Ohne den weiteren Ausbau der Windkraft in unserem Land lässt sich die Energiewende jedoch nicht ernsthaft erreichen. Eine Erhöhung des Abstandes auf das 10fache der Höhe einer Windkraftanlage wie in Bayern würde die potentiell für Windkraftanlagen nutzbaren Flächen auf einen verschwindend geringen Anteil der Landesfläche schrumpfen lassen.

Benötigt für das Ausbauziel von 300% des Eigenbedarfs an Energie werden mindestens 1,7 % der Landesfläche nach Abzug aller Tabu- und Abwägungskriterien. Die folgende Tabelle zeigt, welche Auswirkungen auf die verbleibende Landesfläche sich aus unterschiedlichen Abstands-Szenarien ergeben würden. Sie zeigt, dass v.a. Abstandserhöhungen zu Splittersiedlungen ganz erhebliche Auswirkungen haben. Hierbei sind zudem die Abwägungsbereiche sowie andere Tabu-Kriterien noch nicht berücksichtigt. D.h., dass die tatsächlich nutzbare Fläche noch einmal deutlich darunter liegen würde. Die Forderung der CDU nach Abständen von 500m bzw. 1200m würde sogar dazu führen, dass die zur Verfügung stehende Fläche kleiner als bisher wäre – und somit langfristig sogar ein Rückbau der Windkraftanlagen nötig wäre.

Verbleibende Landesfläche in Prozent	Abstand zu	
	Einzelhäuser /Splittersiedlungen im Außenbereich	Innenbereich, Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion
Ist-Zustand		
7,8	400	800
Varianten		
5,8	500	800
4,3	600	800
2,2	800	800
5,4	400	1000
4,0	500	1000
0,8	1000	1000
1,7	400	1500
1,2	500	1500
0,04	1500	1500
0,5	400	2000
0,3	500	2000
0,001	2000	2000

Quelle: Staatskanzlei

Die Situation in SH ist mit Ländern wie Sachsen und Bayern nur schwerlich zu vergleichen, da dort eine deutlich geringere Dichte und Nachfrage nach Windkraftanlagen besteht. Dies hat vor allem Effizienzgründe, da die mögliche Auslastung der Anlagen in Norddeutschland deutlich höher ist. Wichtig für die Effizienz ist vor allem eine kontinuierliche und gleichmäßig hohe Auslastung über das gesamte Jahr. Die Gebiete, in denen sich Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben lassen, sind in Norddeutschland erheblich häufiger zu finden, als in Süd- oder Ostdeutschland. Während in SH nahezu die gesamte Landesfläche theoretisch geeignet wäre, sind dies in Süd- oder Ostdeutschland häufig nur erhöhte oder besonders exponierte Lagen.

Das aktuelle Urteil des Staatsgerichtshofes Bayern vom 9. Mai 2016, das die bestehende Abstandsregelung der zehnfachen Höhe der Windkraftanlage bestätigte, ändert an der rechtlichen Situation in SH nichts. Mit dem Urteil bestätigte der Staatsgerichtshof lediglich, dass das Land grundsätzlich die bundesrechtliche Bauprivilegierung von Windkraftanlagen durch höhere Abstandsregelungen einschränken darf, nur nicht komplett beseitigen. Im Umkehrschluss bedeutet das Urteil jedoch nicht, dass niedrigere Abstände in anderen Bundesländern unzulässig wären, solange die Werte aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht unterschritten werden.

8. Zum Abschluss

Welche Flächen würden Sie als Vorrangfläche für WKA im Gebiet unserer sieben Gemeinden mit 1500 Einwohnern befürworten?

[Diese Frage lässt sich ohne genauere Ortskenntnis nicht beantworten. Es sollten für eine Standortwahl jedoch die bereits angeführten Tabu- und Abwägungskriterien herangezogen werden]

Begriffe/ Erläuterungen

„Harte“ Tabukriterien

sind Kriterien, die durch eine bestehende gesetzliche Grundlage (z.B. das Bundesimmissionsschutzgesetz) den Bau von Windkraftanlagen in einem bestimmten Bereich absolut ausschließen.

„Weiche“ Tabukriterien“

sind von der Planungsbehörde bestimmte Kriterien, nach denen (im Rahmen der rechtlich gegebenen Spielräume) Windkraftanlagen ausgeschlossen werden.

Abwägungskriterien

sind Kriterien, die bei Fehlen von weichen oder harten Tabukriterien für die weitere Flächenauswahl herangezogen werden. Dabei sind die Abwägungskriterien gegen die Interessen der Betreiber/Antragsteller in diesem Bereich abzuwägen. Die Abwägungskriterien sind daher keine rechtssicheren Ausschlusskriterien, sondern müssen höherwertiger als die Interessen am Bau von Windkraftanlagen eingestuft werden.

(Wind-)Vorranggebiete

sind Gebiete, in denen bestimmte Angelegenheiten (in diesem Fall der Bau von Windkraftanlagen) vorrangig vor anderen Angelegenheiten zu erfüllen ist. Es müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben in dem betreffenden Gebiet mit dem vorrangigen Ziel vereinbar sein. Es ist unzulässig, ohne Abwägung mit den (vorrangigen) Interessen des Vorhabenträgers eine Maßnahme, die dem vorrangigen Ziel entgegenläuft, festzulegen.